



Leopoldina
Nationale Akademie
der Wissenschaften

2022 | Diskussion Nr. 29

Die rechtlichen Grundlagen der Notfallvorsorge für Kulturgüter



Kerstin von der Decken

Impressum

Herausgeber

Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V.
– Nationale Akademie der Wissenschaften –
Präsident: Prof. (ETHZ) Dr. Gerald H. Haug
Jägerberg 1
06108 Halle (Saale)

Redaktion

Dr. Constanze Breuer
Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina
Kontakt: politikberatung@leopoldina.org

Korrektorat

Jürgen Schreiber, Textkuss – Werkstatt für Sprache und Struktur,
Halle (Saale)

Coverillustration

Sarah Katharina Heuzeroth, Hamburg
Fiktive Darstellung, wie Kunstwerke des Stadtmuseums
Bad Neuenahr-Ahrweiler in der Hochwasserkatastrophe vom
Schlammfluten mitgerissen werden.

Gestaltung und Satz

Klötzner Company Werbeagentur GmbH, Hamburg

DOI

https://doi.org/10.26164/leopoldina_03_00733

Lizenz

Veröffentlicht unter: CC BY-NC-ND 4.0
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie, detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet unter <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zitiervorschlag

Decken, K. von der (2022). Rechtliche Grundlagen der Notfallvorsorge
für Kulturgüter. Halle (Saale): Nationale Akademie der Wissenschaften
Leopoldina.

Die rechtlichen Grundlagen der Notfallvorsorge für Kulturgüter

Kerstin von der Decken

Publikationen in der Reihe „Leopoldina Diskussion“ sind Beiträge der genannten Autorinnen und Autoren. Sie stellen nicht zwingend in allen Punkten einen Konsens aller Autorinnen und Autoren dar. Mit den Diskussionspapieren bietet die Akademie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern die Möglichkeit, Denkanstöße zu geben oder Diskurse anzuregen und hierfür auch Empfehlungen zu formulieren. Die in Diskussionspapieren vertretenen Thesen und Empfehlungen stellen daher keine inhaltliche Positionierung der Akademie dar.


Geleitwort

Ein wirkungsvoller Kulturgutschutz benötigt klare rechtliche Grundlagen. Denn auch für die Bewältigung von Schadensereignissen, bei denen Kulturgüter betroffen sind, ist eine Zusammenarbeit zwischen den verantwortlichen Akteuren erforderlich. Zu diesen Akteuren gehören die Kultureinrichtungen, deren Leitungsebene und Träger, und die zuständige Feuerwehr. Aber es zählen auch die administrativen Organisationseinheiten von Gemeinden, Städten, Landkreisen, Ländern und Bund dazu, je nachdem, welche Zuständigkeiten durch ein Ereignis berührt werden. Die Zusammenarbeit erstreckt sich nicht nur auf die Bewältigung konkreter Schadensfälle, sondern auch auf die Phase der gemeinsamen Vorbereitung dieser Bewältigung, d. h. auf die Notfallvorsorge.

In Deutschland existieren jedoch weder klare rechtliche Regelungen für die Notfallvorsorge für Kulturgüter, noch sind die vorhandenen Regelungen für eine rechtssichere Bewältigung von Schadenslagen ausreichend. Im Gegenteil, die rechtliche Lage ist ein löchriger Flickenteppich aus einer Vielzahl sehr unterschiedlicher rechtlicher Regelungen der für Kultur und Gefahrenabwehr zuständigen Bundesländer. Der Kulturgutschutz fehlt in diesen Regelungen. Die Konsequenz ist zum einen, dass oft vom Engagement einzelner Personen abhängt, ob eine Zusammenarbeit im Krisenfall oder schon vorher zustande kommt. Zum anderen droht der Kulturgutschutz ins Belieben Einzelner zu fallen, wenn er zu einer Frage des Ermessens oder der Duldung wird. Dies betrifft sowohl die Anerkennung von Kulturgut als zu schützender Sachwert, aber auch den Einsatz von Personen, die auf die Rettung von Kulturgütern spezialisiert sind. Dies ist eine – auch im internationalen Vergleich – unhaltbare Lage.

Mit dem vorliegenden Diskussionspapier liegt erstmalig ein umfassender Überblick über Regelungen des Völkerrechts und auf europäischer Ebene sowie über die Rechtslage in Deutschland vor. Die Gesamtschau zeigt: Die gegenwärtig fragmentierte und lückenhafte Rechtslage erfordert einen kompletten Neuansatz.

Wir danken der Autorin dieses Diskussionspapiers sehr herzlich für ihre Arbeit und hoffen, dass die Darlegungen den schon seit langer Zeit bestehenden Handlungsbedarf vor Augen führen.



Gerald H. Haug

Präsident der Nationalen Akademie
der Wissenschaften Leopoldina



Hermann Parzinger

Präsident der Stiftung
Preußischer Kulturbesitz

Sprecher der Leopoldina-
Arbeitsgruppe „Archäologisches
Kulturerbe“

Inhalt

	Geleitwort	2
	Transparenzhinweis.....	6
1	Einleitung	7
2	Völkerrecht.....	8
	2.1 Kriegsvölkerrecht	9
	2.2 Friedensvölkerrecht	13
	2.2.1 Weltweite Normen	13
	2.2.2 Europaweite Normen	17
	2.3 Kriegs- und Friedensvölkerrecht umfassende Instrumente ...	18
	2.4 Fazit	19
3	Europarecht.....	20
	3.1 Zuständigkeiten der Europäischen Union	20
	3.2 Normen zur Notfallvorsorge	21
	3.3 Fazit	23

4	Deutsches Recht	24
4.1	Zuständigkeitsverteilung.....	24
4.2	Normen zur Notfallvorsorge	26
4.2.1	Zivilschutzrecht.....	26
4.2.2	Katastrophenschutzrecht.....	29
4.2.3	Brandschutzrecht.....	30
4.2.4	Denkmalrecht	31
4.2.5	Archivrecht	33
4.2.6	Bibliotheksrecht.....	33
4.2.7	Museumsrecht.....	33
4.3	Unverbindliche Normen und praktische Lösungsansätze....	34
4.4	Fazit	36
5	Gesamtbetrachtung und Ausblick	37
	Autorin	39
	Mitglieder der Arbeitsgruppe „Archäologisches Kulturerbe“	40

Transparenzhinweis

Der vorliegende Text wurde von Prof. Dr. Kerstin von der Decken im September 2021 als Direktorin des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel fertiggestellt. Der Text wurde im Oktober 2021 von Prof. Dr. Claas Friedrich Germelmann (Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Europarecht an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover) begutachtet. Seit Juni 2022 ist Prof. von der Decken Ministerin für Justiz und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein.

1 Einleitung

Eine Bestandsaufnahme der Normen für die Notfallvorsorge für Kulturgüter in Deutschland erfordert, neben der Analyse des innerstaatlichen Rechts, eine Untersuchung der für Deutschland verbindlichen völker- und europarechtlichen Vorgaben. Diese beeinflussen und gestalten das deutsche Recht mit. Die Gesamtschau ergibt ein zersplittertes, uneinheitliches Bild der geltenden Rechtslage, deren Reformbedarf offensichtlich ist.

2 Völkerrecht

Im Völkerrecht gibt es die grundlegende Unterscheidung zwischen dem Recht zu Zeiten eines bewaffneten Konfliktes (im Folgenden: Kriegsvölkerrecht) und dem Recht zu Friedenszeiten (im Folgenden: Friedensvölkerrecht). In beiden Bereichen finden sich Normen, welche die Staaten verpflichten, sich auf unterschiedliche Arten von „Notfällen“ vorzubereiten, um Kulturgüter gegen die ihnen drohenden Gefahren zu schützen. Die im deutschen, d. h. innerstaatlichen Recht geläufige Unterscheidung zwischen Prävention und Vorbereitung (*preparedness*), also vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen im Falle einer Katastrophe, kennt das Völkerrecht in dieser Form nicht. Stattdessen wird in fast allen Normen nur von unterschiedlichen Arten von „Maßnahmen“ gesprochen. Diese können – je nachdem – dem Bereich der Prävention oder dem Bereich der Vorbereitung zuzuordnen sein.

Zu Zeiten eines bewaffneten Konflikts besteht der „Notfall“ aus den Kampfhandlungen. Kulturgüter können Angriffen, Zerstörungen und Beschädigungen durch alle an den Kampfhandlungen beteiligten Parteien ausgesetzt sein.¹ Es geht also um menschengemachte Katastrophen. Zu Friedenszeiten besteht der „Notfall“ entweder aus Naturkatastrophen (Überflutungen, Erdbeben etc.) oder aus menschengemachten Katastrophen (von Menschen [versehentlich] ausgelöste Brände, aber auch denkbare terroristische Angriffe etc.). Die meisten der für Friedenszeiten konzipierten Normen behalten ihre Geltung auch zu Zeiten eines bewaffneten Konfliktes, denn auch dann kann es zu Naturkatastrophen u. Ä. kommen. Im Folgenden werden die Deutschland bindenden völkerrechtlichen Normen² dargestellt.

1 Vgl. ausführlich zu den Formen und Ursachen von *Schorlemer*, Kulturgutzerstörung, Baden-Baden 2016, S. 123 ff.

2 Die Deutschland bindenden völkerrechtlichen Normen sind, genauso wie die nachfolgend analysierten Normen des Europarechts und des deutschen Rechts, fast alle abgedruckt in: *von der Decken*, Kulturgüterrecht, 2. Aufl., Baden-Baden 2020.

2.1 Kriegsvölkerrecht

Hauptinstrument³ des Kulturgüterschutzes zu Zeiten eines bewaffneten Konflikts ist die *Haager Konvention* von 1954⁴ zusammen mit ihren beiden *Protokollen* von 1954⁵ und 1999⁶. Letzteres wird durch Leitlinien („Guidelines“)⁷ ergänzt. Alle zusammen bilden das sogenannte *Haager Vertragswerk* zum Schutz von Kulturgütern. Mit Ausnahme des Protokolls von 1954⁸ lassen sich allen genannten Texten Verpflichtungen zur Vorbereitung auf potenzielle bewaffnete Angriffe gegen Kulturgüter entnehmen.

Das Haager Vertragswerk schützt drei verschiedene Arten von Kulturgütern: 1) bewegliche oder unbewegliche Kulturgüter wie beispielsweise Denkmäler, archäologische Stätten oder Gebäudegruppen;⁹ 2) Baulichkeiten, die entweder der Erhaltung und Ausstellung von beweglichem Kulturgut dienen, wie etwa Museen und Bibliotheken sowie Bergungsorte, in die im Falle eines bewaffneten Konflikts bewegliche Kulturgüter verbracht werden sollen;¹⁰ und schließlich 3) Orte, die in beträchtlichem Umfang Kulturgut aufweisen, sogenannte Denkmalsorte.¹¹

-
- 3 Daneben enthalten auch die Zusatzprotokolle I und II zu den Genfer Konventionen von 1977 Bestimmungen zum Schutz von Kulturgütern zu Zeiten eines bewaffneten Konfliktes. Diese enthalten aber keine Vorsorgepflichten, vgl. Art. 53 Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (Erstes Genfer Zusatzprotokoll) vom 08.06.1977 (BGBl. 1990 II, S. 1551) sowie Art. 16 Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12.08.1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte (Zweites Genfer Zusatzprotokoll) vom 08.06.1977 (BGBl. 1990 II, S. 1637).
 - 4 Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (inklusive Ausführungsbestimmungen) vom 14.05.1954 (BGBl. 1967 II, S. 1235).
 - 5 Protokoll zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (Protokoll I) vom 14.05.1954 (BGBl. 1967 II, S. 1300).
 - 6 Zweites Protokoll zur Haager Konvention von 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 26.03.1999 (BGBl. 2009 II, S. 717).
 - 7 Guidelines for the implementation of the 1999 Second Protocol to the Hague Convention of 1954 for the protection of cultural property in the event of armed conflict. Abrufbar unter https://en.unesco.org/sites/default/files/1999_Protocol_Guidelines_EN_2020.pdf.
 - 8 Dieses bezieht sich allein auf die illegale Ausfuhr von beweglichem Kulturgut und dessen Rückgabe nach dem Ende des bewaffneten Konflikts.
 - 9 Vgl. Art. 1 lit. a Haager Konvention von 1954.
 - 10 Vgl. Art. 1 lit. b Haager Konvention von 1954.
 - 11 Vgl. Art. 1 lit. c Haager Konvention von 1954.

In Vorbereitung auf einen bewaffneten Konflikt haben die Staaten Maßnahmen zu ergreifen, um ihre eigenen Kulturgüter¹² im Falle eines bewaffneten Konflikts bestmöglich zu schützen. Es handelt sich um die Sicherung („safeguarding“) und um die Klassifizierung der zu schützenden Objekte.

Die Pflicht zur Sicherung wird in der Haager Konvention von 1954 vorgeschrieben¹³ und durch das Zweite Protokoll von 1999 präzisiert. Demnach umfassen die Sicherungsmaßnahmen „die Erstellung von Verzeichnissen, die Planung von Notfallmaßnahmen zum Schutz gegen Feuer oder Gebäudeeinsturz, die Vorbereitung der Verlagerung von beweglichem Kulturgut oder die Bereitstellung von angemessenem Schutz solchen Gutes an Ort und Stelle sowie die Bezeichnung der für die Sicherung des Kulturguts zuständigen Behörden.“¹⁴ Die Verpflichtung gilt nicht absolut; die Aufzählung wird mit dem Wort „gegebenenfalls“ („as appropriate“) eingeleitet. Bereits die Haager Konvention von 1954 verpflichtet die Staaten lediglich zu Sicherungsmaßnahmen, die diese „für geeignet erachten“. Die Liste der Sicherungsmaßnahmen ist auch nicht abschließend; die Staaten können also auch andere bzw. weitere Maßnahmen ergreifen.¹⁵ Zu den Sicherungsmaßnahmen treten Schulungs- und Organisationsmaßnahmen in Militär und Zivilschutz hinzu.¹⁶

Neben der Pflicht zur Sicherung gibt es eine Obliegenheit zur Klassifizierung und Kennzeichnung der eigenen Kulturgüter, um diese im Falle eines bewaffneten Konfliktes erkennbar zu machen und damit angemessen zu schützen. Eine „Obliegenheit“ ist keine von anderen einklagbare oder einzufordernde „Pflicht“. Sie ist ein Gebot im eigenen Interesse. Die Nichteinhaltung einer Obliegenheit führt zu Konsequenzen, die

12 Vgl. statt vieler *Chamberlain*, War and cultural heritage, Leicester 2004, S. 33.

13 „Die Hohen Vertragsparteien verpflichten sich, schon in Friedenszeiten die Sicherung des auf ihrem Gebiet befindlichen Kulturguts gegen die absehbaren Folgen eines bewaffneten Konflikts vorzubereiten, indem sie alle Maßnahmen treffen, die sie für geeignet erachten.“

14 Art. 5 des Zweiten Haager Protokolls von 1999.

15 Vgl. Rn. 27 der Guidelines: „As the above list of preparatory measures is not exhaustive, Parties are also encouraged to consider other appropriate preparatory measures consistent with the purposes of the Second Protocol.“ (Guidelines for the implementation of the 1999 Second Protocol to the Hague Convention of 1954 for the protection of cultural property in the event of armed conflict. Abrufbar unter https://en.unesco.org/sites/default/files/1999_Protocol_Guidelines_EN_2020.pdf.)

16 Vgl. Art. 7 Haager Konvention von 1954.

der Obliegende zu akzeptieren hat. Im Fall der Obliegenheit zur Klassifizierung und Kennzeichnung bedeutet das: Wenn ein Staat seine Kulturgüter nicht klassifiziert und kennzeichnet, muss er die Konsequenzen (= Nichterkennbarkeit für den Gegner und damit mögliche Zielscheibe von Angriffen und Zerstörungen) akzeptieren. Er kann also vom Gegner nicht die Respektierung und den Schutz seiner Kulturgüter verlangen.

Die Kulturgüter können drei verschiedenen Schutzkategorien unterfallen – je nach ihrer Bedeutung:¹⁷ Der sogenannte allgemeine Schutz gilt für alle Kulturgüter „von großer Bedeutung“ für den jeweiligen Staat.¹⁸ Der sogenannte Sonderschutz wurde für Bergungsorte für bewegliches Kulturgut sowie unbewegliche Kulturgüter „von sehr hoher Bedeutung“ für den jeweiligen Staat¹⁹ geschaffen. Der sogenannte verstärkte Schutz ist für Kulturgüter „von höchster Bedeutung für die Menschheit“ vorgesehen.²⁰ Für die drei Schutzkategorien gibt es Embleme, die bereits vorsorglich an den Kulturgütern angebracht werden können.²¹

Eine Pflicht zur Zusammenarbeit oder zum Austausch mit anderen Staaten oder Nichtregierungsorganisationen zur bestmöglichen Vorbereitung gibt es nicht – wohl aber eine entsprechende unverbindliche Ermutigung des Ausschusses des Zweiten Haager Protokolls.²² Eine weitere unverbindliche Ermutigung des Ausschusses bezieht sich auf die Dokumentation von Kulturgut. Die Staaten werden aufgefordert, alle geschützten Kulturgüter möglichst einheitlich zu dokumentieren. Dazu

17 Vgl. m. w. N. *Odendahl*, Der Schutz von Kulturgütern bei militärischen Konflikten auch aus privatrechtlicher Sicht, in: Zimmermann et al. (Hrsg.), *Moderne Konfliktformen* (= Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Bd. 44), Heidelberg 2010, S. 113–156 (118 ff.).

18 Art. 1 lit. a Haager Konvention von 1954.

19 Art. 8 Abs. 1 Haager Konvention von 1954.

20 Art. 10 lit. a Zweites Haager Protokoll von 1999.

21 Zu den drei Emblemen, die für die Kennzeichnung verwendet werden vgl. *von der Decken*, Kulturgüterschutz durch die UNESCO, Bonn 2019, S. 6. Auch online abrufbar unter https://www.unesco.de/sites/default/files/2019-01/Blickwinkel_Kulturgutschutz.pdf.

22 Vgl. Rn. 28 der Guidelines: „The Committee encourages the Parties to cooperate both at international and national level with the competent non-governmental organisations as well as to exchange information on national safeguarding policies and practices.“ (Guidelines for the implementation of the 1999 Second Protocol to the Hague Convention of 1954 for the protection of cultural property in the event of armed conflict. Abrufbar unter https://en.unesco.org/sites/default/files/1999_Protocol_Guidelines_EN_2020.pdf.)

sollen sie gegebenenfalls die Bestimmungen anwenden, die in den Leitlinien für die Kulturgüter, die für den Sonderschutz vorgeschlagen werden, enthalten sind.²³ Gemeint ist damit vor allem ein Formular, das als Annex I der Leitlinien fungiert. Dieses Formular schreibt für die Dokumentation eine Beschreibung des Kulturguts, seine genaue Platzierung gemäß dem UTM-System,²⁴ die Beschreibung seiner Nutzung und der ergriffenen Schutzmaßnahmen sowie die Benennung der für den Schutz zuständigen Stelle vor.

Zu diesen vertraglichen Verpflichtungen kommen solche aus Resolutionen des *UN-Sicherheitsrates* (UNSR) hinzu. Die Resolution 2347 (2017), die erstmals allgemein auf Angriffe auf Kulturgut anlässlich bewaffneter Konflikte eingeht, enthält einige Passagen, die für die Notfallvorsorge von Bedeutung sind. So betont der UN-Sicherheitsrat, dass „die Hauptverantwortung für den Schutz ihres Kulturerbes“ bei den UN-Mitgliedstaaten selbst liegt.²⁵ Dementsprechend ermutigt er sie auch, Maßnahmen zum Schutz ihres nationalen Kulturguts zu ergreifen; zu diesen zählt u. a. „die Dokumentierung und Konsolidierung ihres Kulturguts in einem Netzwerk ‚sicherer Orte‘ in ihrem eigenen Hoheitsgebiet.“²⁶ Der UN-Sicherheitsrat schafft mit diesen Formulierungen zwar keine Pflichten für die Staaten, wohl aber weist er sie auf ihre Verantwortung für die eigenen Kulturgüter hin.

23 Vgl. Rn. 29 der Guidelines: „In order to harmonise the documentation related to all cultural property protected under the Second Protocol, the Committee encourages the Parties to apply, as appropriate, the relevant provisions of the Guidelines regarding the nomination dossier for enhanced protection to documentation of all cultural property protected under the Second Protocol.“ (Guidelines for the implementation of the 1999 Second Protocol to the Hague Convention of 1954 for the protection of cultural property in the event of armed conflict. Abrufbar unter https://en.unesco.org/sites/default/files/1999_Protocol_Guidelines_EN_2020.pdf.)

24 UTM = Universal Transverse Mercator. Es handelt sich dabei um ein globales Koordinatensystem, das es erlaubt, einen bestimmten Punkt auf der Erdoberfläche genau und allgemeingültig zu bestimmen.

25 Nr. 5 der UNSR-Resolution 2347 (2017).

26 Nr. 16 der UNSR-Resolution 2347 (2017) lautet: „*ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, Präventivmaßnahmen zur Erhaltung ihres in nationalem Eigentum stehenden Kulturguts und ihres sonstigen Kulturguts von nationaler Bedeutung bei bewaffneten Konflikten zu ergreifen, unter anderem gegebenenfalls durch die Dokumentierung und Konsolidierung ihres Kulturguts in einem Netzwerk „sicherer Orte“ in ihrem eigenen Hoheitsgebiet, um ihr Kulturgut zu schützen, und dabei die kulturellen, geografischen und historischen Besonderheiten ihres schutzbedürftigen Kulturerbes zu berücksichtigen [...]“. (Hervorhebungen im Original.)

2.2 Friedensvölkerrecht

Im Friedensvölkerrecht lassen sich die Normen in solche mit weltweiter und solche mit regionaler Reichweite unterteilen. Für Deutschland relevant sind Normen mit weltweiter und mit europaweiter Geltung.

2.2.1 Weltweite Normen

Unter den weltweiten kulturgüterschützenden Normen spielt das *UNESCO-Welterbe-Übereinkommen* von 1972,²⁷ das durch Umsetzungsleitlinien („Operational Guidelines“)²⁸ des Welterbe-Komitees²⁹ ergänzt wird, die größte Rolle. Seine Entstehungsgeschichte hängt auch mit dem Bestreben zusammen, Kulturgüter vor Natur- und menschengemachten Katastrophen zu schützen. Auslöser für die Erarbeitung des Übereinkommens waren insbesondere zwei Ereignisse in den 1960er-Jahren: der Bau des Assuan-Staudammes, der bedeutende Kulturgüter wie den Tempel von Abu Simbel zu überfluten drohte, sowie die verheerenden Hochwasser von Venedig und Florenz.³⁰

Das Welterbe-Übereinkommen schützt ausschließlich Denkmäler, Ensembles und Stätten (also unbewegliche Kulturgüter) „von außergewöhnlichem universellem Wert“.³¹ Die Vertragsstaaten können solche herausragenden, sich auf ihrem Territorium befindenden Kulturgüter dem Welterbe-Komitee zur Aufnahme in die sogenannte Welterbe-Liste³² vorschlagen. Ist ein auf der Welterbe-Liste eingetragenes Kulturgut durch „ernste und spezifische Gefahren“³³ erheblich bedroht und bedarf daher besonderer internationaler Unterstützung, kann es vom

27 Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16.11.1972 (BGBl. 1977 II, S. 215).

28 Derzeit gültig sind die Operational Guidelines for the implementation of the World Heritage Convention vom 10.07.2019, WHC.19/01.

29 Zwischenstaatliches Komitee für den Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, Art. 8 ff. Welterbe-Übereinkommen von 1972.

30 Zur Entstehungsgeschichte des Welterbe-Übereinkommens vgl. statt vieler *Francioni*, Thirty years on. Is the World Heritage Convention ready for the 21st century? *Italian Yearbook of International Law*, 12(2002), S. 13–38 (13 ff).

31 Vgl. Art. 1 Welterbe-Übereinkommen von 1972.

32 Vgl. Art. 11 Abs. 2 Welterbe-Übereinkommen von 1972.

33 Vgl. Art. 11 Abs. 4 Welterbe-Übereinkommen von 1972.

Welterbe-Komitee in die sogenannte Liste des gefährdeten Welterbes (Rote Liste) eingetragen werden.³⁴

Die Vertragsstaaten müssen Kulturgüter „von außergewöhnlichem universellem Wert“ auf ihrem Territorium erfassen, bestimmen, schützen und erhalten – und zwar unter Einsatz aller ihrer Kräfte und gegebenenfalls unter Nutzung internationaler Unterstützung.³⁵ Die anderen Vertragsstaaten haben eine solche Unterstützung gegebenenfalls zu leisten.³⁶ Die „Notfallvorsorge“ ist im Welterbe-Übereinkommen nicht explizit, wohl aber implizit erwähnt: Zu den zu ergreifenden Schutzmaßnahmen gehören u. a. die Einbeziehung des Erbes in Planungen, die Einrichtung von Dienststellen, die Entwicklung von Forschung und Arbeitsmethoden zur Bekämpfung drohender Gefahren, das Treffen von technischen und anderen Maßnahmen sowie die entsprechende Ausbildung.³⁷

Praxisrelevanter für die Notfallvorsorge sind die Umsetzungsleitlinien. Sie legen u. a. fest, dass ein Staat nur solche Kulturgüter zur Aufnahme in die Welterbe-Liste vorschlagen kann, für die er ein geeignetes Schutz- und Verwaltungssystem erarbeitet hat, das der Sicherung des Kulturguts dient.³⁸ Teil dieses Systems muss u. a. eine Bestandsaufnahme der Gefährdungen, denen das Kulturgut ausgesetzt ist, sein; zu den zu evaluierenden Gefährdungen gehören dabei u. a. Katastrophen.³⁹ Darüber hinaus empfiehlt das Welterbe-Komitee den Vertragsstaaten ausdrücklich, die Katastrophen-, Klimaänderungs- und andere Gefährdungsvorsorge in die Verwaltungssysteme der Kulturgüter auf der Welterbe-Liste aufzunehmen.⁴⁰ Um die Verantwortlichen bei dieser Aufgabe konkret zu unterstützen, wurden im Laufe der Jahre zahlreiche Handlungsempfehlungen und Leitlinien veröffentlicht. Besonders erwähnenswert ist das UNESCO-Handbuch *Katastrophenschutz an Welterbestätten*, das 2010

34 Vgl. Art. 11 Abs. 4 Welterbe-Übereinkommen von 1972.

35 Vgl. Art. 3 und 4 Welterbe-Übereinkommen von 1972.

36 Vgl. Art. 6 Welterbe-Übereinkommen von 1972.

37 Vgl. Art. 5 Welterbe-Übereinkommen von 1972.

38 Vgl. Rn. 78 der Operational Guidelines von 2019.

39 Vgl. Rn. 111 lit. d der Operational Guidelines von 2019.

40 Vgl. Rn. 118 der Operational Guidelines von 2019: „disaster, climate change and other risk preparedness“.

in englischer⁴¹ und 2017 in deutscher Fassung⁴² veröffentlicht worden ist. Es enthält detaillierte Anweisungen, wie Kulturgüter auf der Welterbe-Liste auf Katastrophen unterschiedlichster Art vorbereitet werden können bzw. sollen.

Für Kulturgüter, die nicht von herausragender oder von weltweiter Bedeutung sind, finden sich auf weltweiter völkerrechtlicher Ebene keine verbindlichen Normen. Der Umgang mit diesen Kulturgütern wird also dem nationalen Recht überlassen. Allerdings haben zahlreiche internationale Einrichtungen Empfehlungen oder Richtlinien für den Umgang mit diesen Kulturgütern entwickelt, die teilweise auch auf die Notfallvorsorge eingehen – allerdings in unterschiedlich intensiver Form. Am wichtigsten sind die folgenden Dokumente:

Fast zeitgleich mit dem Welterbe-Übereinkommen wurde 1972 die *UNESCO-Empfehlung zum Schutz des natürlichen und kulturellen Erbes auf nationaler Ebene* verabschiedet.⁴³ Sie ergänzt das Übereinkommen insofern, als sie sich auf alle Kulturgüter bezieht, die gerade nicht „von außergewöhnlichem universellem Wert“ sind und daher allein durch nationales Recht geschützt werden. Für diese empfiehlt die UNESCO ebenfalls Schutzmaßnahmen. Zu diesen gehören u. a. die Sicherung der Kulturgüter gegen Naturkatastrophen und unglücke.⁴⁴

Ebenfalls auf alle Kulturgüter bezieht sich die – unverbindliche – *ICOMOS Charta zur Denkmalpflege in historischen Städten* von 1987.⁴⁵ Sie definiert Grundsätze, Ziele und Methoden für die Denkmalpflege. Unter den empfohlenen Mitteln und Methoden werden auch vorsorgliche Maßnahmen zum Schutz gegen Naturkatastrophen und Umweltschäden⁴⁶ erwähnt.

41 Managing disaster risks for world heritage. Abrufbar unter <https://whc.unesco.org/en/managing-disaster-risks/>.

42 Abrufbar unter <https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-01/Katastrophenschutz.pdf>.

43 Recommendation concerning the protection, at national level, of the cultural and natural heritage, 16.11.1972.

44 Vgl. Rn. 25 S. 3 der Empfehlung: „guard against natural disasters and calamities“.

45 Verabschiedet auf der ICOMOS-Generalkonferenz im Oktober 1987.

46 Vgl. Rn. 14 der Charta: „Vorsorgliche Maßnahmen zum Schutz der historischen Städte gegen Naturkatastrophen und Umweltschäden (Luftverschmutzung, Erschütterungen u. a.) müssen ebenso im Interesse der Sicherheit und des Wohlbefindens der Bewohner wie zur Bewahrung des historischen Erbes getroffen werden. Vorsorgliche Maßnahmen beziehungsweise Reparaturmaßnahmen müssen unabhängig von der Natur drohender oder bereits eingetretener Katastrophen und Schäden dem besonderen Charakter der betroffenen Kulturgüter angepasst sein.“

Für Museen sind die *Ethischen Richtlinien für Museen von ICOM* aus dem Jahr 1986 von Relevanz. Sie empfehlen den Museumsträgern, die Museen vor Katastrophen zu schützen⁴⁷ und entsprechende Regeln für ihre Sammlungen zu erarbeiten.⁴⁸

Praktisch wohl am bedeutsamsten sind die von dem International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property (ICCROM) entwickelten Methoden und Leitlinien für das Risikomanagement, die Evakuierung und Erstversorgung von Kulturgut. Dazu gehören Anleitungen wie die zur sogenannten ABC-Methode⁴⁹ und Evakuierungsanleitungen.⁵⁰

Zu diesen Dokumenten, die sich allgemein auf den Kulturgüterschutz beziehen und dabei – auch – auf die Notfallvorsorge eingehen, tritt ein weiteres weltweites Dokument hinzu, das gewissermaßen aus der anderen Richtung auf das Thema eingeht: Es befasst sich mit der Notfallvorsorge insgesamt und geht dabei – auch – auf die Notfallvorsorge für Kulturgüter ein. Es geht um das *Sendai Rahmenwerk für Katastrophenvorsorge 2015–2030*.⁵¹ Hauptziel des – unverbindlichen – Rahmenwerks ist es, die Vorsorge gegen natürliche und menschengemachte Katastrophen auf nationaler und internationaler Ebene auszubauen, um Verluste von Menschenleben, Vermögenswerten sowie Schäden an Ökosystemen und am kulturellen Erbe so weit wie möglich zu verringern. Das gesamte Dokument baut auf dem Grundprinzip auf, dass die

47 Vgl. Rn. 1.6 der Richtlinien: „Der Träger soll Massnahmen treffen, um Publikum, Personal, Sammlungen und andere Ressourcen vor Naturkatastrophen und von Menschen verursachte [sic!] Schäden nachhaltig zu schützen.“

48 Vgl. Rn. 2.21 der Richtlinien: „Grösste Aufmerksamkeit soll der Ausarbeitung von Regeln gewidmet werden, die die Sammlungen während bewaffneter Konflikte sowie vor anderen von Menschen verursachten oder natürlichen Katastrophen schützen.“

49 Michalski & Pedersoli Jr., *The ABC method. A risk management approach to the preservation of cultural heritage*, Ottawa 2016. Abrufbar unter <https://www.iccrom.org/publication/abc-method-risk-management-approach-preservation-cultural-heritage>. Eine Kurzform stellt Pedersoli Jr. et al., *A guide to risk management*, Shardscha 2016, dar. Abrufbar unter <https://www.iccrom.org/publication/guide-risk-management>.

50 Tandon, *Endangered heritage. Emergency evacuation of heritage collections*, Paris 2016. Abrufbar unter <https://www.iccrom.org/publication/endangered-heritage-emergency-evacuation-heritage-collections>.

51 Sendai framework for disaster risk reduction 2015 – 2030, verabschiedet auf der Dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen über die Verringerung des Katastrophenrisikos vom 14. bis 18.03.2015. Deutsche Fassung abrufbar unter https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Fremd-Publikationen/SENDAI/sendai-rahmenwerk-2015-2030.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Hauptverantwortung für die Notfallvorsorge bei dem jeweiligen Staat liegt, der dafür aber auch um internationale Unterstützung bitten kann und soll.⁵² Die Empfehlungen sind allgemeiner Natur, gehen aber zum Teil auch auf Kulturgüter ein. Am wichtigsten ist die Forderung, dass die Staaten „den Schutz von kulturellen Einrichtungen und Sammlungen sowie anderen Stätten, die aus historischen oder religiösen Gründen oder vom Standpunkt des Kulturerbes von Interesse sind,“ sichern oder unterstützen sollen.⁵³ Details, wie diese Notfallvorsorge aussehen sollte oder könnte, finden sich nicht.

2.2.2 Europaweite Normen

Europaweite Normen zum Schutz von Kulturgütern sind vom Europarat erlassen worden. Sie erfassen alle Arten von Kulturgütern, d. h. auch solche, die weder von herausragender noch von europäischer Bedeutung sind. Allerdings gehen sie noch weniger als die weltweiten Normen auf die Notfallvorsorge ein.

Verbindlich ist allein die im *Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas*⁵⁴ verankerte Dokumentationspflicht für architektonische Kulturgüter, falls diesen „Gefahr droht“.⁵⁵ Mit dieser sehr weiten Formulierung lassen sich auch die Gefahren erfassen, die von Natur- und menschengemachten Katastrophen ausgehen.

Konkreter ist die *Empfehlung zum Schutz des architektonischen Erbes vor Naturkatastrophen* aus dem Jahr 1993⁵⁶ gefasst. Sie enthält Leitlinien zur Ausgestaltung der rechtlichen, finanziellen und Ausbildungsrahmenbedingungen, mit deren Hilfe Denkmäler, Ensembles und Stätten vor Naturkatastrophen geschützt werden sollen. Besonders detailliert sind die Anlagen, in denen allgemeine Vorbereitungsmaßnahmen sowie solche zur Vorbereitung auf Feuer, Erdbeben, Überflutungen und andere Katastrophen inklusive Checklisten für die

⁵² Vgl. Rn. 19 lit. a des Rahmenwerks von 2015.

⁵³ Rn. 30 lit. d des Rahmenwerks von 2015.

⁵⁴ Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas vom 03.10.1985 (BGBl. 1987 II, S. 624).

⁵⁵ Art. 2 des Übereinkommens von 1985.

⁵⁶ Recommendation No. R(93)9 of the Committee of Ministers to Member States on the protection of the architectural heritage against natural disasters, 23.11.1993.

Verantwortlichen ausgearbeitet sind. Die Empfehlung ist allerdings unverbindlich.

2.3 Kriegs- und Friedensvölkerrecht umfassende Instrumente

Die das Völkerrecht immer noch dominierende Unterscheidung zwischen Kriegs- und Friedensvölkerrecht kann einer effektiven Notfallvorsorge im Wege stehen. Um es plakativ auszudrücken: Die Bedrohung eines Museums durch Feuer kann sowohl die Folge eines bewaffneten Angriffs als auch eines elektrischen Kurzschlusses zu Friedenszeiten sein. Die zu treffenden Maßnahmen für beide Fälle (zu verwendende Löschmaterialien, Evakuierungspläne, Prioritätenlisten etc.) überlappen sich in weiten Teilen und sollten im idealen Fall abgestimmt sein. Es ist daher nur konsequent, dass sich im Völkerrecht zunehmend Initiativen entwickeln, die Kulturgüter vor jeder Art von natürlicher oder menschengemachter Katastrophe schützen wollen.

Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang die Haltung der UNESCO. 2015 verabschiedete sie eine *Strategie zur Stärkung ihrer Handlungen zum Schutz von Kultur in bewaffneten Konflikten*.⁵⁷ 2017 wurde die Strategie durch ein *Addendum* ergänzt, das sich auf Natur- und menschengemachte Katastrophen⁵⁸ bezieht. Umgesetzt wird die Strategie mithilfe eines *Aktionsplans* aus dem Jahr 2017,⁵⁹ der sich sowohl auf bewaffnete Konflikte als auch auf alle anderen Katastrophen bezieht. Zu den Hauptzielen der Strategie und des Aktionsplans gehört die Stärkung der Fähigkeit der Staaten, ihre Kulturgüter auf Notfälle jeder Art vorzubereiten. Obwohl es sich um Normen handelt, die das

57 Strategy for the reinforcement of the organization's actions for the protection of culture and the promotion of cultural pluralism in the event of armed conflict (38 C/49), 02.11.2015. Abrufbar unter <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000235186>.

58 Addendum to the strategy for the reinforcement of UNESCO's action for the protection of culture and the promotion of cultural pluralism in the event of armed conflict (i. e. the strategy), concerning emergencies associated with disasters caused by natural and human-induced hazards (39 C/57 Annex I), 24.10.2017. Abrufbar unter <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000259805>.

59 Action plan for the implementation of the strategy for the reinforcement of UNESCO's actions for the protection of culture and the promotion of cultural pluralism in the event of armed conflict and for the protection of culture in emergency situations related to natural disasters (201 EX/5 Annex I), 24.03.2017. Abrufbar unter <https://unesdoc.unesco.org/ark:/48223/pf0000247706>.

Handeln der UNESCO leiten sollen und daher für die Staaten nicht verbindlich sind, zeigen sie doch eine neue Tendenz auf, die – zumindest bei Katastrophen – nicht mehr zwischen solchen zu Kriegs- und solchen zu Friedenszeiten differenziert.

2.4 Fazit

Das Kriegsvölkerrecht erlegt Deutschland die stärksten und präzisesten Vorsorgepflichten für Kulturgüter für den Notfall eines bewaffneten Konfliktes auf: Sicherungsmaßnahmen, Schulungs- und Organisationspflichten in Militär und Zivilschutz, Dokumentationspflichten sowie Klassifizierungs- und Kennzeichnungsobliegenheiten. Am detailliertesten sind die Dokumentationspflichten ausgestaltet.

Das Friedensvölkerrecht gibt Deutschland klare und detaillierte Pflichten bzw. Handlungsanweisungen lediglich für solches Kulturgut vor, das in die Welterbe-Liste eingetragen ist. Für alle anderen Kulturgüter enthält es nur allgemeine und unverbindliche Empfehlungen. Es zeigt sich insgesamt, dass das Völkerrecht, von den genannten Ausnahmen abgesehen, davon ausgeht, dass die Notfallvorsorge für Kulturgüter Angelegenheit des jeweiligen Staates ist. Konsequenterweise macht das Völkerrecht daher auch den Staaten grundsätzlich keine präzisen Vorgaben.

3 Europarecht

Die Europäische Union (EU) kann nur im Rahmen ihrer Zuständigkeiten verbindliche Normen für die Mitgliedstaaten erlassen. Die Notfallvorsorge für Kulturgüter kann dabei in verschiedene Zuständigkeitsbereiche fallen.

3.1 Zuständigkeiten der Europäischen Union

Die EU verfügt über Zuständigkeiten in den Bereichen Kultur⁶⁰ und Katastrophenschutz.⁶¹ Es handelt sich bei ihnen allerdings um bloße Rahmzuständigkeiten, d. h. um Zuständigkeiten zur Unterstützung, Koordinierung oder Ergänzung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten. Die eigentliche Zuständigkeit sowohl im Bereich Kultur als auch im Bereich Katastrophenschutz liegt weiterhin bei den Mitgliedstaaten. Ausdrücklich ist es der EU in beiden Bereichen untersagt, eine Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten vorzunehmen.⁶²

Zu diesen thematisch primär einschlägigen Zuständigkeiten treten weitere hinzu. So ist die EU etwa auch für den Bereich Umwelt zuständig.⁶³ Dabei hat sie eine konkurrierende Zuständigkeit inne. Das bedeutet, dass sie das Recht der Mitgliedstaaten durch verbindliche Vorgaben vereinheitlichen kann und die Mitgliedstaaten ihre Zuständigkeit im Umweltbereich dann nicht mehr ausüben dürfen. Da die Notfallvorsorge auch Naturkatastrophen umfasst, die unter das Umweltrecht fallen, kann auch diese Zuständigkeit der EU von Relevanz sein.

60 Vgl. Art. 6 lit. c i. V. m. Art. 167 AEUV.

61 Vgl. Art. 6 lit. f i. V. m. Art. 196 AEUV.

62 Vgl. Art. 167 Abs. 5 sowie Art. 196 Abs. 2 AEUV.

63 Vgl. Art. 4 Abs. 2 lit. e i. V. m. Art. 191 ff. AEUV.

3.2 Normen zur Notfallvorsorge

Die Zuständigkeit der EU für die Kultur hat sich bislang nicht auf die Notfallvorsorge für Kulturgüter ausgewirkt. Die wichtigsten Instrumente der EU, die von ihr geschaffenen mehrjährigen Kulturprogramme, verfolgen im Wesentlichen das Ziel der Wahrung und Förderung der kulturellen und sprachlichen Vielfalt Europas sowie die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Kultur- und Kreativbranche.⁶⁴

Auf Basis der Zuständigkeit für den Katastrophenschutz hat die EU das sogenannte Katastrophenschutzverfahren der Union⁶⁵ ins Leben gerufen, das auf einem Beschluss von 2013/666 beruht. In Anlehnung an die englischsprachige Bezeichnung des Verfahrens⁶⁷ wird das Katastrophenschutzverfahren der Union im allgemeinen Sprachgebrauch häufig auch als „Europäischer Zivilschutzmechanismus“ bezeichnet.

Ziel des ursprünglich 2001 geschaffenen⁶⁸ Verfahrens ist es, Menschen, Umwelt und Eigentum, einschließlich Kulturgüter, bei Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen zu schützen – und zwar sowohl in den Mitglied- als auch in Drittstaaten. Um dies zu erreichen, sollen die Zusammenarbeit zwischen der EU und den Mitgliedstaaten verstärkt und die Koordinierung der mitgliedstaatlichen Maßnahmen erleichtert werden, um die Wirksamkeit der nationalen Präventions-, Vorsorge- und Bewältigungssysteme zu verbessern. Ausdrücklich wird allerdings die Hauptverantwortung der Mitgliedstaaten betont: „Das Unionsverfahren fördert die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten durch praktische Zusammenarbeit und Koordinierung, berührt dabei aber nicht die primäre Zuständigkeit der Mitgliedstaaten

64 Näher zu den Maßnahmen der EU im Bereich Kultur *von der Decken*, in: Pechstein et al. (Hrsg.), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Bd. III, Tübingen 2017, Art. 167, Rn. 24 ff.

65 Nähere Infos und Materialien sind abrufbar unter https://ec.europa.eu/echo/what/civil-protection/mechanism_en.

66 Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union, ABIEU L 347/924. Der Beschluss ist mehrfach geändert worden. Die konsolidierte Fassung ist abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A02013D1313-20190321>.

67 *Union Civil Protection Mechanism*.

68 Zu den Vorgängerrechtsgrundlagen vgl. *Kloepfer*, Handbuch des Katastrophenrechts, Baden-Baden 2015, S. 92 f.

für den Schutz von [...] Kulturgütern in ihrem Hoheitsgebiet im Falle von Katastrophen sowie für die Ausstattung ihrer Katastrophenmanagementsysteme mit ausreichenden Kapazitäten, damit sie angemessen und konsequent auf Katastrophen von einer Art und Größenordnung reagieren können, mit denen nach vernünftigem Ermessen zu rechnen ist und auf die eine entsprechende Vorbereitung erfolgen kann.“⁶⁹ Das Katastrophenschutzverfahren dient in erster Linie dazu, Staaten, die mit einer Notfallsituation überfordert sind, koordiniert und effektiv helfen zu können. In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Notfallvorsorge auf nationaler Ebene enthält es hingegen keine spezifischen Vorgaben.

Die Zuständigkeit der EU für die Umwelt hat 2007 zum Erlass der sogenannten Hochwasserrichtlinie⁷⁰ geführt. Ihr Ziel ist es, einen Rahmen für die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken zu schaffen, um nachteilige Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftlichen Tätigkeiten zu verringern. Die von der Richtlinie vorgegebenen Maßnahmen, etwa die Bewertung von Hochwasserrisiken sowie die Erstellung von Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikomanagementplänen, sind allerdings notwendigerweise sehr weit gefasst. Vorgaben speziell für die Notfallvorsorge von Kulturgütern enthält sie nicht.

Interessant ist, dass sich die EU trotz ihrer begrenzten Zuständigkeiten der Notwendigkeit einer – auch europaweiten – Notfallvorsorge für Kulturgüter zunehmend bewusst wird. So verfasste bereits 2007 das Fachreferat Strukturpolitik und Kohäsion des Europäischen Parlaments eine Studie zum Thema *Schutz des kulturellen Erbes vor Naturkatastrophen*,⁷¹ in der es zu der Empfehlung gelangte, dass die EU dieses Thema horizontal in alle relevanten EU-Politikbereiche integrieren sollte. Ein ähnlicher Ansatz – wenn auch auf Konflikte in Drittstaaten gerichtet – liegt den Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Juni 2021⁷² zugrunde, die sich mit dem Umgang der EU mit Kulturgut in Konflik-

69 Art. 1 Abs. 3 des Beschlusses von 2013.

70 Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken, ABIEU L 288/27.

71 Abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2007/369029/IPOL-CULT_ET\(2007\)369029_DE.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/etudes/join/2007/369029/IPOL-CULT_ET(2007)369029_DE.pdf).

72 Council Conclusions on EU Approach to Cultural Heritage in conflicts and crises, 9837/21, 21.06.2021.

ten und Krisen beschäftigen. Auch in diesem Fall soll der Schutz des kulturellen Erbes horizontal in alle auswärtigen Handlungsinstrumente integriert werden.⁷³

3.3 Fazit

Das Europarecht schafft für die Mitgliedstaaten keine Pflichten oder verbindlichen Vorgaben zur Ausgestaltung ihrer Notfallvorsorge für Kulturgüter. Zurückzuführen ist dies in erster Linie auf die beschränkten Zuständigkeiten der EU in den Bereichen Kultur und Katastrophenschutz. Ähnlich wie das Völkerrecht stuft das Europarecht den Schutz von Kulturgütern vor Katastrophen als Aufgabe der jeweiligen Staaten ein.

⁷³ Vgl. die Pressemitteilung und die dort genannten weiteren Dokumente unter <https://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2021/06/21/council-approves-conclusions-recognising-the-key-role-of-cultural-heritage-in-promoting-peace-democracy-and-sustainable-development/>.

4 Deutsches Recht

Das sogenannte Katastrophenrecht⁷⁴ hat in Deutschland lange Zeit ein Schattendasein geführt. Zurückzuführen ist dies wahrscheinlich zum einen darauf, dass Deutschland seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs – mit Ausnahme der Coronapandemie – weitestgehend von deutschlandweiten Katastrophen verschont geblieben ist. Zum anderen sind die einschlägigen Normen über das gesamte Recht verteilt, höchst zersplittert und damit nicht nur unübersichtlich, sondern auch in Teilen inkonsistent ausgestaltet. Ein echtes Katastrophenrecht im Sinne eines in sich geschlossenen und in sich stimmigen Rechtsgebietes, das auf alle denkbaren Natur- und menschengemachten Katastrophen ausgerichtet ist, gibt es nicht. Der Schutz von Kulturgütern spielt in diesem zersplitterten Rechtsbereich insgesamt – wenn überhaupt – eine nur untergeordnete Rolle.⁷⁵

Im Folgenden wird zunächst die Zuständigkeitsverteilung in Deutschland aufgearbeitet. Im Anschluss werden die Normen der verschiedenen Ebenen daraufhin untersucht, ob und inwieweit sie Vorgaben für die Notfallvorsorge für Kulturgüter enthalten.

4.1 Zuständigkeitsverteilung

Die vom Grundgesetz vorgenommene Zuständigkeitsverteilung bei Katastrophen richtet sich nach den Ursachen der jeweiligen Ereignisse.

74 Für einen ersten Überblick vgl. *Gusy*, *Katastrophenrecht*, Zeitschrift für das gesamte Sicherheitsrecht, 3(2020), S. 101 ff.; ausführlich u. a. *Kloepfer*, *Handbuch des Katastrophenrechts*, Baden-Baden 2015; *Lange & Gusy* (Hrsg.), *Kooperation im Katastrophen- und Bevölkerungsschutz*, Wiesbaden 2015; *Gusy et al.* (Hrsg.), *Rechtshandbuch Zivile Sicherheit*, Berlin/Heidelberg 2017; *Walus*, *Katastrophenorganisationsrecht*, Bonn 2012; *Pohlmann*, *Rechtliche Rahmenbedingungen der Katastrophenbewältigung*, Frankfurt am Main 2012.

75 Die erwähnten Literaturquellen gehen auf Kulturgüter – wenn überhaupt – nur am Rande ein. Es gibt nur wenige und dann zumeist auch nur populärwissenschaftliche Aufarbeitungen der rechtlichen Normen zur Notfallvorsorge für Kulturgüter, etwa *Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien*, *Bestandsaufnahme zu Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Kulturgut bei Katastrophen*, Berlin 2015.

Der Schutz im Falle von bewaffneten Konflikten ist als sogenannter Zivilschutz Aufgabe des Bundes.⁷⁶ Für alle anderen Schadensereignisse, insbesondere solche zu Friedenszeiten, sind die Länder zuständig;⁷⁷ ihnen obliegt der sogenannte Katastrophenschutz.

Die beiden Kompetenzen sind allerdings unterschiedlich weit ausgestaltet. Der für den Fall eines bewaffneten Konfliktes geltende Zivilschutz erfasst sowohl Maßnahmen zur Vorsorge als auch Maßnahmen zur Schadensbewältigung. Die Notfallvorsorge für den Fall eines bewaffneten Konfliktes fällt demnach unter die Zuständigkeit des Bundes.

Bei dem für sonstige Schadensereignisse vorgesehenen Katastrophenschutz ist es hingegen komplizierter. Zwar umfasst dieser auch Vorsorge-, Vorbereitungs- und Planungsmaßnahmen. Schwerpunktmäßig kommt er jedoch dann zum Zuge, wenn es tatsächlich zu einem Schadensereignis kommt (Ausrufung des Katastrophenfalls). Die zeitlich davor gelagerten, bereichsspezifischen Maßnahmen zur Verhinderung von Schadensereignissen sowie Maßnahmen zur Vorsorge für solche Ereignisse sind zu einem wesentlichen Teil nicht dem Katastrophenschutz, sondern anderen Rechtsgebieten zuzuordnen: Dazu gehören das Brandschutz-, das Denkmal- und das Bibliotheksrecht, die alle unter die Zuständigkeit der Länder fallen. Weitere einschlägige Materien wie etwa das Archivrecht fallen – je nach Regelungsbereich – unter die Zuständigkeit des Bundes und/oder der Länder.

Verkompliziert wird dieses Nebeneinander zahlreicher Rechtsgebiete dadurch, dass die soeben erwähnte Gesetzgebungszuständigkeit nicht automatisch mit einer entsprechenden Vollzugs- bzw. Umsetzungszuständigkeit einhergeht. Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: Dass das Denkmalrecht unter die Zuständigkeit der Länder fällt und daher durch Landesgesetze und -verordnungen geregelt wird, bedeutet nicht, dass das Denkmalrecht auch allein durch Landesbehörden umgesetzt wird. Im Regelfall bestimmen die Landesdenkmalgesetze vielmehr, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die unteren Denkmalschutzbehörden und ein bestimmtes Ministerium die oberste Denkmalschutzbehörde sind. Hinzu kommen Denkmalfachbehörden, häufig in Form von Landesämtern für Denkmalpflege.

⁷⁶ Vgl. Art. 73 Abs. 1 Nr. 1, Art. 87b Abs. 2 GG.

⁷⁷ Dies ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1 GG.

Für die nun folgende Analyse der Notfallvorsorge für Kulturgüter im deutschen Recht ist also zu differenzieren: Geht es um die Notfallvorsorge für den Fall eines bewaffneten Konfliktes, ist das Zivilschutzrecht in den Händen des Bundes einschlägig. Geht es um die Notfallvorsorge für den Fall eines sonstigen Natur- oder menschengemachten Schadensereignisses, sind – neben dem Katastrophenschutzrecht – weitere Rechtsgebiete zu analysieren, die fast alle unter die Zuständigkeit der Länder fallen und zu einem wesentlichen Teil auf kommunaler Ebene umgesetzt werden.

4.2 Normen zur Notfallvorsorge

4.2.1 Zivilschutzrecht

Traditionell umfasst der Zivilschutz allein den Schutz vor militärischen Angriffen. Mit dem Ende des Kalten Krieges und dem Wegfall einer unmittelbaren militärischen Bedrohung in den 1990er-Jahren sowie in Reaktion auf die Terrorangriffe vom 11. September 2001 kam es jedoch zu grundlegenden Reformen des Zivilschutzrechts.⁷⁸ Diese führten einerseits zu Einschränkungen (z. B. zur Verringerung von Schutzmaßnahmen, etwa zur Einstellung des Baus von Schutzbauten), andererseits zu Erweiterungen. Die maßgeblichen Erweiterungen bestanden darin, den Zivilschutz auszuweiten auf Gefahren durch Naturkatastrophen und andere besonders schwere Unglücksfälle, etwa terroristische Angriffe. Rechtlich möglich wurde dies unter Berufung auf entsprechende Kooperations- und Amtshilfepflichten im Grundgesetz.⁷⁹

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen des heutigen Zivilschutzrechts sind drei Bundesgesetze: das *Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz* (ZSKG),⁸⁰ das *Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Bevölke-*

78 Vgl. m. w. N. *Kloepfer*, Handbuch des Katastrophenrechts, Baden-Baden 2015, S. 131 ff.

79 Vgl. Art. 35 Abs. 2 und 3 GG. Rechtlich ist dieser Schritt, der zu einer Ausweitung der Bundesgesetzgebung zulasten der Landesgesetzgebung führt, allerdings umstritten, vgl. *Kloepfer*, Handbuch des Katastrophenrechts, Baden-Baden 2015, S. 132 f. Das Bundesverfassungsgericht geht allerdings von einer entsprechenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes aus, vgl. BVerfGE 115, 188.

80 Gesetz über den Zivilschutz und die Katastrophenhilfe des Bundes (Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz – ZSKG) vom 25.03.1997 (BGBl. 1997 I, S. 726), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. 2020 I, S. 1328).

rungsschutz und Katastrophenhilfe (BBKG)⁸¹ und das *Gesetz über das Technische Hilfswerk (THWG)*.⁸² Die Umsetzung liegt im Wesentlichen in den Händen der Katastrophenschutzbehörden der Länder⁸³ und in den Händen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK).⁸⁴ Die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) tritt im Falle einer Katastrophe mit technischer Hilfe unterstützend hinzu.⁸⁵ Hauptfunktionen des BBK sind die Koordinierung der verschiedenen Maßnahmen, die Unterstützung der einzelnen Einrichtungen und die Schulung von Personal.⁸⁶ Darüber hinaus fungiert es als Nationale Kontaktstelle (NKS) zur Steuerung der Umsetzungsprozesse des Sendai Rahmenwerks für Katastrophenvorsorge 2015–2030 für Deutschland.⁸⁷

Zu den Aufgaben des Zivilschutzes gehört auch die Notfallvorsorge für Kulturgüter für den Fall eines bewaffneten Angriffs. Der Zivilschutz umfasst nämlich u. a., „durch nichtmilitärische Maßnahmen [...] das Kulturgut vor Kriegseinwirkungen zu schützen“.⁸⁸ Damit dient dieses Rechtsgebiet u. a. der Umsetzung der völkerrechtlichen Notfallvorsorgepflichten aus dem oben geschilderten Haager Vertragswerk.⁸⁹ Die Zuständigkeiten für die Umsetzung dieser Vorsorgepflichten wurden allerdings, mit Ausnahme der Sicherungsverfilmung von national wertvollem Archiv- und Bibliotheksgut sowie der „Verpackung, Dokumentation,

81 Gesetz über die Errichtung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBKG) vom 27.04.2004 (BGBl. 2004 I, S. 630), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. 2020 I, S. 1328).

82 Gesetz über das Technische Hilfswerk (THW-Gesetz – THWG) vom 22.01.1990 (BGBl. 1990 I, S. 118), zuletzt geändert am 30.03.2021 (BGBl. 2021 I, S. 402).

83 Vgl. §§ 11 ff. ZSKG.

84 § 4 ZSKG. Näher zur Arbeit des BBK *Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien*, Bestandsaufnahme zu Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Kulturgut bei Katastrophen, Berlin 2015, S. 19 ff.

85 Näher zur Arbeit des THW *Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien*, Bestandsaufnahme zu Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Kulturgut bei Katastrophen, Berlin 2015, S. 21 ff.

86 Vgl. §§ 4, 14, 16 ZSKG. Die Schulung liegt in den Händen der Bundesakademie für Bevölkerungsschutz und Zivile Verteidigung (BABZ).

87 Vgl. https://www.bbk.bund.de/DE/Themen/Nationale-Kontaktstelle-Sendai-Rahmenwerk/nationale-kontaktstelle-sendai-rahmenwerk_node.html.

88 § 1 Abs. 1 ZSKG. Vgl. auch § 1 Abs. 2 Nr. 7 ZSKG.

89 Die Umsetzung erfolgt durch das Gesetz zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (KultgSchKonvG) vom 11.04.1967 (BGBl. 1967 II, S. 1233), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. 2020 I, S. 1328). Auf dieses Gesetz verweist § 25 ZSKG.

Einlagerung und Aufbewahrung von Sicherungsmedien an einem zentralen Bergungsort“;⁹⁰ nicht vom Bund übernommen. Vielmehr haben die Länder die Notfallvorsorgepflichten im Auftrag des Bundes durchzuführen.⁹¹ Dabei unterliegen sie der Fachaufsicht des BBK.⁹²

Im Ergebnis bedeutet das, dass es keine bundesweit verbindlichen Normen zur Notfallvorsorge für den Fall eines militärischen Angriffs gibt, und zwar sowohl hinsichtlich der Sicherungspflichten als auch der Klassifizierungs- und Kennzeichnungsobliegenheiten. Erst recht nicht gibt es bundesweit verbindliche Normen für die Notfallvorsorge für andere, insbesondere zu Friedenszeiten auftretende Katastrophen – obwohl der Zivilschutz auch teilweise auf solche Katastrophen ausgedehnt worden ist.

Wohl aber nimmt das BBK im Bereich der Sicherungspflichten als zuständige Bundesbehörde für die „Verpackung, Dokumentation, Einlagerung und Aufbewahrung von Sicherungsmedien an einem zentralen Bergungsort“ einige wichtige Aufgaben wahr und hat als Koordinierungsstelle und Fachaufsichtsbehörde der Länder – unverbindliche – Normen erlassen.⁹³ Zu den Aufgaben des BBK im Bereich der Notfallvorsorge gehört wie soeben erwähnt auch die Sicherungsverfilmung von national wertvollem Archiv- und Bibliotheksgut, die es zusammen mit den Ländern durchführt.⁹⁴ Zu diesem Zweck hat das Bundesinnenministerium auch *Grundsätze zur Durchführung der Sicherheitsverfilmung*⁹⁵ erlassen. Gelagert werden die Sicherungsfilme im Barbarastollen in Oberried bei Freiburg im Breisgau. Er stellt den Zentralen Bergungsort der Bundesrepublik Deutschland dar und ist der einzige deutsche Ort unter Sonderchutz nach der Haager Konvention. Darüber hinaus erarbeitet das BBK Konzepte zum Bau von Bergungsräumen für bewegliches Kulturgut.⁹⁶

90 Art. 2 Abs. 5 Nr. 2 KultgSchKonvG.

91 Vgl. Art. 2 Abs. 1 S. 1 KultgSchKonvG.

92 Vgl. Art. 2 Abs. 1 S. 2 und 3 KultgSchKonvG i. V. m. § 4 Abs. 2 ZSKG.

93 Einen guten Überblick bietet https://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Kulturgutschutz/HaagerKonvention/haagerkonvention_node.html.

94 Vgl. https://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Kulturgutschutz/Sicherungsverfilmung/sicherungsverfilmung_node.html.

95 Bekanntmachung des Bundesinnenministeriums vom 13.05.1987 – ZV 1 M 325100-213.

96 Vgl. https://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/Kulturgutschutz/Bergungsraeume/bergungsraeume_node.html.

Was die Klassifizierung und Kennzeichnung von Kulturgut betrifft, so liegt diese Aufgabe grundsätzlich in den Händen der Länder. Ein zentrales Register der deutschen Kulturgüter „von großer Bedeutung“, die unter den Allgemeinen Schutz nach der Haager Konvention fallen, gibt es nicht. Die Länder haben sich lediglich 1998 auf Höchstgrenzen für unbewegliche Kulturgüter pro Bundesland einigen können, die unter den Allgemeinen Schutz fallen können.⁹⁷ Auch die vorsorgliche Kennzeichnung dieser Kulturgüter „von großer Bedeutung“ folgt keinen einheitlichen Vorgaben. Einzelne Bundesländer nehmen eine solche Kennzeichnung vor,⁹⁸ andere nicht.⁹⁹ Der vom Haager Vertragswerk eröffnete verstärkte Schutz wurde als dritte und stärkste Schutzkategorie bislang von Deutschland für keines seiner Kulturgüter beantragt.

4.2.2 Katastrophenschutzrecht

Das Katastrophenschutzrecht ist auf Landesebene in den Katastrophenschutzgesetzen geregelt. Allerdings sind diese ausgesprochen uneinheitlich ausgestaltet.¹⁰⁰ Die meisten Bundesländer verfügen über reine Katastrophenschutzgesetze.¹⁰¹ Einige Bundesländer haben Katastro-

97 Die Höchstgrenze liegt bei 10.480 unbeweglichen Kulturgütern für ganz Deutschland, vgl. Anzahl der in der Bundesrepublik Deutschland nach der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten zu schützenden Objekte (ohne Denkmäler der Vor- und Frühgeschichte, Museen, Bibliotheken und Archive), Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 26.06.1998.

98 Eine Kennzeichnung wird beispielsweise in Bayern vorgenommen, vgl. Vollzug der Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten; hier: Anbringung der Kennzeichen der Konvention gemäß Art. 6, 16 und 17 der Haager Konvention, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 16.10.198 (KMBl. I 1984 S. 641, MABl. 1985 S. 32).

99 Zur recht unübersichtlichen Lage auf Landesebene vgl. *Odendahl*, Kulturgüterschutz, Tübingen 2005, S. 301 f.

100 Für einen Überblick vgl. *Kloepfer*, Handbuch des Katastrophenrechts, Baden-Baden 2015, S. 219.

101 Dazu gehören z. B. Bayern (Bayerisches Katastrophenschutzgesetz – BayKSG – vom 24.07.1996, GVBl. 1996, S. 282, BayRS 215-4-1-1) und Schleswig-Holstein (Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein – Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG i. d. F. der Bekanntmachung vom 10.12.2000, GVOBl. 2000, S. 664, zuletzt geändert am 27.05.2021).

phen- und Brandschutzgesetze (inklusive Hilfeleistungen) erlassen.¹⁰² Andere wiederum verfügen über Gesetze, die den Katastrophenschutz, den Brandschutz und den Rettungsdienst zusammen regeln.¹⁰³ Tendenziell zeichnet sich ab, dass die Bundesländer, wenn sie ihre Katastrophenschutzgesetze reformieren, dazu neigen, sie zumindest mit den Brandschutzgesetzen zu verschmelzen.¹⁰⁴ Allerdings ist jedes einzelne Gesetz anders gegliedert und strukturiert, sodass sich eine unübersichtliche Rechtslage herausgebildet hat.

Alle spezifischen bzw. mit anderen Materien kombinierten Katastrophenschutzgesetze enthalten – in ihren Abschnitten zum Katastrophenschutz – Regelungen zu vorbereitenden Maßnahmen, zu denen auch die Erstellung von Katastrophenschutz-, Alarm- und Einsatzplänen gehört, die in der Regel auf Ebene der Kreise zu erstellen sind.¹⁰⁵ In keinem der Gesetze wird allerdings in den Abschnitten zum Katastrophenschutz speziell auf Kulturgüter eingegangen.

4.2.3 Brandschutzrecht

Das Brandschutzrecht ist, wie sich aus den soeben gemachten Ausführungen ergibt, in einigen Bundesländern zusammen mit dem Katastrophenschutz in kombinierten Gesetzen geregelt. Die meisten Bundesländer verfügen allerdings (noch) über eigenständige Brand-

102 So etwa Nordrhein-Westfalen (Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz – BHKG vom 17.12.2015, GV. NRW. 2015, S. 886) oder Brandenburg (Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG – vom 24.05.2004, GVBl. I/04 [Nr. 09], S. 197, zuletzt geändert am 19.06.2019).

103 So etwa Sachsen (Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz – SächsBRKG – vom 24.06.2004, SächsGVBl. 2004, S. 245, 647, zuletzt geändert am 25.06.2019) oder Bremen (Bremisches Hilfeleistungsgesetz – BremHilfeG – vom 18.06.2002, Brem.GBl. Nr. 25 vom 21.06.2002, S. 189). Das bremische Gesetz umfasst – obwohl es aus seiner Bezeichnung nicht unmittelbar ersichtlich wird – den Katastrophenschutz, den Brandschutz und den Rettungsdienst.

104 Vgl. *Kloepfer*, Handbuch des Katastrophenrechts, Baden-Baden 2015, S. 219.

105 Vgl. etwa Art. 3 BayKSG, § 6 LKatSG oder § 36 SächsBRKG.

schutzgesetze.¹⁰⁶ Alle Gesetze enthalten Regelungen zum sogenannten vorbeugenden bzw. vorsorglichen Brandschutz. Dabei gehen sie regelmäßig auch auf Kulturgüter ein, und zwar im Rahmen der Regelung der Brandverhütungsschau. Eine solche ist durchzuführen, wenn wertvolles Kulturgut,¹⁰⁷ unwiederbringliches Kulturgut¹⁰⁸ oder Denkmäler¹⁰⁹ gefährdet sind. Weitere Details enthalten die Gesetze allerdings nicht.

4.2.4 Denkmalrecht

Das Denkmalrecht ist in Landesdenkmalschutzgesetzen geregelt. Sie dienen dem Schutz und der Erhaltung verschiedener Arten von Denkmälern (meistens unterteilt nach Bau-, Boden- und beweglichen Denkmälern sowie Denkmalbereichen). Schwerpunktmäßig werden in den Landesdenkmalschutzgesetzen unbewegliche Denkmäler geschützt. Die Notfallvorsorge für den Fall von Katastrophen ist nur in fünf Gesetzen ausdrücklich erwähnt.¹¹⁰ Der Wortlaut der entsprechenden Normen ist fast immer gleich und erkennbar an den Normen des Haager Vertragswerks zum Schutz bei bewaffneten Konflikten ausgerichtet:¹¹¹ Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverord-

106 So etwa Schleswig-Holstein (Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren – Brandschutzgesetz – BrSchG – vom 10.02.1996, GVBl. 1996, S. 200, zuletzt geändert am 25.09.2020) oder Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 21.12.2015, GVBl. M-V 2015, S. 612, zuletzt geändert am 05.01.2016).

107 Vgl. § 15 Abs. 2 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.01.2014, GVBl. 2014, S. 26, zuletzt geändert am 03.05.2018).

108 Vgl. § 22 Abs. 1 SächSBRKG.

109 Vgl. § 23 Abs. 1 BrSchG Schleswig-Holstein.

110 Es handelt sich um Baden-Württemberg (§ 18 Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale – Denkmalschutzgesetz – DSchG – i. d. F. vom 06.12.1983, GBl. 1983, S. 797, zuletzt geändert am 23.02.2017), Nordrhein-Westfalen (§ 39 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen – Denkmalschutzgesetz – DSchG – vom 11.03.1980, GV. NRW., S. 226, 716, zuletzt geändert am 15.11.2016), Rheinland-Pfalz (§ 37 Denkmalschutzgesetz – DSchG – vom 23.03.1978, GVBl. 1978, S. 159, zuletzt geändert am 17.12.2020), Saarland (§ 31 Saarländisches Denkmalschutzgesetz – SDSchG – vom 13.06.2018, Abl. I 2018, S. 358) und Sachsen (§ 24 Sächsisches Denkmalschutzgesetz vom 03.03.1993, SächS GVBl., S. 229, zuletzt geändert am 21.05.2021).

111 Besonders deutlich wird diese Ausrichtung im Wortlaut von § 37 DSchG Rheinland-Pfalz.

nung Vorschriften zum Schutz eingetragener Kulturdenkmale für den Fall von Katastrophen zu erlassen. In den Rechtsverordnungen können verschiedene Pflichten der Eigentümer und Besitzer festgelegt werden, etwa die Meldung des Aufbewahrungsortes, das Anbringen von den in völkerrechtlichen Verträgen vorgesehenen Kennzeichen, die Ablieferung für eine vorübergehende Verwahrung an Bergungsorten oder die Duldung der wissenschaftlichen Erfassung oder sonstige zu ihrer Dokumentierung, Sicherung oder Wiederherstellung angeordnete Maßnahmen. Keines der fünf Bundesländer hat bislang allerdings von diesen Verordnungsermächtigungen Gebrauch gemacht.

Wie oben ausgeführt, gibt das Völkerrecht zu Friedenszeiten den Vertragsstaaten des UNESCO-Welterbe-Übereinkommens von 1972 detaillierte Pflichten bzw. Handlungsanweisungen für die Notfallvorsorge für diejenigen Kulturgüter vor, die in die Welterbe-Liste eingetragen sind. Diese völkerrechtlichen Normen wären im Rahmen des Denkmalrechts umzusetzen. Eine solche Umsetzung hat allerdings nur in Ansätzen stattgefunden; in der Regel wird das Welterbe in den Landesdenkmalschutzgesetzen noch nicht einmal erwähnt. Zwei Ausnahmen gibt es: Das hessische Denkmalschutzgesetz sieht für das Welterbe allgemein erhöhte Schutzanforderungen vor.¹¹² Deutlich weiter geht das schleswig-holsteinische Denkmalschutzgesetz.¹¹³ Es nennt nicht nur die Welterbestätten ausdrücklich,¹¹⁴ sondern legt auch fest, welche Behörden für ihren Schutz verantwortlich sind,¹¹⁵ bezieht sie in die öffentlichen Planungen ein,¹¹⁶ erkennt ihre Schutzzonen an¹¹⁷ und schafft Genehmigungserfordernisse.¹¹⁸ Für die Notfallvorsorge bedeutsam ist, dass das schleswig-holsteinische Denkmalschutzgesetz die juristische Person, die für die Verwaltung der Welterbestätte zuständig ist, dazu verpflichtet, eine Welterbekoordination einzurichten und einen offi-

112 Vgl. § 3 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) vom 28.11.2016 (GVBl. 2016, S. 211).

113 Vgl. Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz – DSchG SH) vom 30.12.2014, zuletzt geändert am 01.09.2020.

114 Vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2 DSchG SH.

115 Vgl. § 3 Abs. 5 DSchG SH.

116 Vgl. § 4 Abs. 1 und 3 DSchG SH.

117 Vgl. § 10 Abs. 2 DSchG SH.

118 Vgl. § 12 Abs. 2 Nr. 2, § 13 Abs. 2 DSchG SH.

ellen Welterbebeauftragten einzusetzen; darüber hinaus hat die juristische Person Managementpläne aufzustellen und fortzuschreiben.¹¹⁹ Obwohl es nicht ausdrücklich erwähnt ist, folgt aus den Vorgaben des Welterbe-Übereinkommens, dass in diesen Managementplänen auch die Notfallvorsorge zu regeln ist.

4.2.5 Archivrecht

Das Archivrecht, das im Bundes- und in den 16 Landesarchivgesetzen seine maßgeblichen Rechtsgrundlagen findet, enthält keine Vorgaben für die Notfallvorsorge im Fall einer Katastrophe. Wohl aber findet sich grundsätzlich in allen Archivgesetzen die Pflicht der staatlichen Archive, das Archivgut ordnungs- und sachgemäß aufzubewahren und es vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung zu schützen. Dieser Schutz muss durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen erfolgen. Die Normen lassen sich so interpretieren, dass sie – auch – die Notfallvorsorge für den Fall von Katastrophen umfassen.

4.2.6 Bibliotheksrecht

Das Bibliotheksrecht ist nur in Ansätzen gesetzlich geregelt. Lediglich fünf Bundesländer haben bis heute Bibliotheksgesetze erlassen; andere Bundesländer haben Bibliotheksentwicklungspläne bzw. Kulturfördergesetze erlassen.¹²⁰ Regelungen zur Notfallvorsorge oder Normen zum allgemeinen Schutz der Bibliotheksbestände finden sich im Bibliotheksrecht nicht.

4.2.7 Museumsrecht

Ein „Museumsrecht“ im Sinne eines Rechtsgebiets bestehend aus Museumsgesetzen, Sammlungsgesetzen o. Ä. gibt es in Deutschland nicht. Das „Museumsrecht“ ist in Deutschland vielmehr eine Querschnittsmaterie, bestehend aus Normen aus zahlreichen Rechtsgebieten, die Auswirkungen auf Museen haben (Versicherungsrecht, Arbeitsrecht,

¹¹⁹ Vgl. § 4 Abs. 2 DSchG SH.

¹²⁰ Vgl. die Zusammenstellung unter <https://www.bibliotheksverband.de/bibliotheksgesetze>.

Urheberrecht, Dienstleistungsrecht etc.).¹²¹ Für die Notfallvorsorge für Museen sind daher lediglich vereinzelte anwendbare Normen der Brandschutzgesetze, der Landesdenkmalschutzgesetze etc. relevant.

4.3 Unverbindliche Normen und praktische Lösungsansätze

Mangels verbindlicher rechtlicher Vorgaben für die Notfallvorsorge für Kulturgüter haben sich zahlreiche unverbindliche Normen sowie praktische Lösungsansätze entwickelt. Im Folgenden sei eine – nicht abschließende¹²² – Auflistung interessanter Ansätze und Akteure vorgenommen:

Zu nennen ist etwa der *SicherheitsLeitfaden Kulturgut* (SiLK). Er wurde mit Unterstützung des BBK von der Konferenz Nationaler Kultureinrichtungen (KNK)¹²³ geschaffen mit dem Ziel, die Sicherheit in Museen, Bibliotheken und Archiven zu verbessern. Der Schwerpunkt liegt auf der Prävention. Die Einrichtungen können mithilfe des kostenlosen Online-Leitfadens eine Selbstevaluation durchführen und erhalten weiterführende Empfehlungen. Zu den angebotenen Themen gehören: allgemeines Sicherheitsmanagement, Brand, Flut, Diebstahl, Vandalismus, Havarien/Unfälle, Abnutzung, Klima, Licht, Schädlinge/Schimmel, Schadstoffe, Unwetter, Erdbeben und Gewalttaten.¹²⁴

In der Nachfolge von SiLK wurden zum Teil konkrete Handlungsanweisungen ausgearbeitet. Eine davon ist die Broschüre *Umgang mit Kunst und Kultur im Notfall* der Münchener Fachgruppe Präventive Konservierung.¹²⁵ Sie richtet sich an Kultureinrichtungen, aber auch etwa an die Feuerwehr und versteht sich als praxisnahe Handlungshilfe, die in mehreren Schritten an eine Notfallplanung heranführt.

121 Sehr anschaulich sind die 10 Bände des Handbuchs des Museumsrechts, vgl. hierzu <https://www.smb.museum/museen-einrichtungen/institut-fuer-museumsforschung/forschung/publikationen/handbuch-des-museumsrechts/>.

122 Weitere Akteure, vor allem auf Bundesebene, sind zu finden in *Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien*, Bestandsaufnahme zu Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Kulturgut bei Katastrophen, Berlin 2015, S. 33 ff.

123 Näher zur KNK *Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien*, Bestandsaufnahme zu Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Kulturgut bei Katastrophen, Berlin 2015, S. 35 ff.

124 Vgl. <https://www.silk-tool.de/de/>.

125 Abrufbar unter https://www.museumsverband-rlp.de/fileadmin/user_upload/Verbandsseite/2017-Notfall-Broschuere_MFGPK.pdf.

Eine Anleitung für die Notfallvorsorge von Kultureinrichtungen bietet auch das Zentrum für Bucherhaltung Leipzig an, das eine vierteilige Reihe zum Thema *Notfallmanagement für Archive, Bibliotheken, Museen und Verwaltungen*¹²⁶ veröffentlicht hat. Darüber hinaus hat es Fachliteratur sowie Leitfäden und Notfallmusterpläne für die Praxis zusammengetragen.¹²⁷

Die Kultureinrichtungen machen von diesen unverbindlichen Unterstützungsangeboten in unterschiedlicher Weise Gebrauch. Manche haben Notfallpläne ausgearbeitet, führen regelmäßig Notfallübungen durch und arbeiten mit den Gefahrenabwehrbehörden zusammen.¹²⁸ Allerdings sind diese Notfallvorsorgemaßnahmen sehr unterschiedlich ausgestaltet und werden auch nicht von jeder Kultureinrichtung umgesetzt.

Zu den von zahlreichen Institutionen ausgearbeiteten unverbindlichen Leitlinien treten konkrete Unterstützungsmaßnahmen weiterer Einrichtungen hinzu. Eine davon ist Blue Shield Deutschland, ein eingetragener Verein, der als deutsches Nationalkomitee von Blue Shield International fungiert. Sein Hauptzweck ist der Schutz des kulturellen Erbes, insbesondere in Konflikt-, Katastrophen- und Notfallsituationen.¹²⁹ Seine Aktivitäten liegen insbesondere im Bereich der fachlichen Beratung und Unterstützung. Einen ähnlichen Akteur, der ebenfalls ein eingetragener Verein ist, stellt die Deutsche Gesellschaft für Kulturgutschutz (DGKS) dar. Sie ist allerdings kleiner und schwerpunktmäßig im Tagungsbereich tätig.

Von großer und zunehmender Bedeutung sind schließlich die deutschlandweit von Sammlungseinrichtungen auf lokaler oder regionaler Ebene freiwillig gegründeten Notfallverbände.¹³⁰ Deren Schwer-

126 Vgl. <https://zfb.com/unternehmen/ueber-das-zfb/wissenscenter/notfallmanagement/>.

127 Vgl. <https://zfb.com/unternehmen/ueber-das-zfb/wissenscenter/notfallmanagement/literaturliste/>.

128 Eine Übersicht solcher Maßnahmen, die von Kultureinrichtungen des Bundes durchgeführt werden, bietet *Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien*, Bestandsaufnahme zu Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Kulturgut bei Katastrophen, Berlin 2015, S. 23 ff.

129 Vgl. <https://www.blue-shield.de/>.

130 Vgl. <http://notfallverbund.de/>. Vgl. auch *Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien*, Bestandsaufnahme zu Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Kulturgut bei Katastrophen, Berlin 2015, S. 33 ff.

punkt liegt auf der Rettung und Erstversorgung von beweglichen Kulturgütern in Archiven, Bibliotheken, Museen und anderen Einrichtungen, die Kulturgut bewahren. Ihr Ziel ist zum einen, sich gemeinsam auf einen Notfall vorzubereiten, indem etwa eine Alarmbereitschaft eingerichtet, Notfallübungen und Fortbildungen zur Notfallvorsorge durchgeführt, Notfalldatenbanken unterhalten und Logistikvereinbarungen geschlossen werden. Zum anderen sollen sich die Einrichtungen im Falle einer Katastrophe oder eines Unglücksfalls mit Material und Personal gegenseitig unterstützen. Bei beiden Aspekten soll mit den Gefahrenabwehrbehörden vor Ort zusammengearbeitet werden. Insbesondere der Kontakt zur zuständigen Feuerwehr ist essenziell für eine zeit- und sachgerechte Rettung der betroffenen Kulturgüter. Derzeit gibt es ca. 60 Notfallverbände.

4.4 Fazit

Die wenigen völker- und europarechtlichen Vorgaben bzw. Leitlinien für die Notfallvorsorge für Kulturgüter sind in Deutschland bislang nicht vollständig und vor allem nicht bundesweit umgesetzt worden. Zurückzuführen ist dies zum einen auf die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, zum anderen auf die Zersplitterung und die unterschiedliche Ausgestaltung des „Katastrophenrechts“ auf Landesebene. In zahlreichen Rechtsgebieten wird die Notfallvorsorge für Kulturgüter zwar erwähnt, aber an keiner Stelle detailliert und verbindlich für die Kultureinrichtungen, die Feuerwehr, das THW oder andere Behörden vorgegeben und geregelt. Im Ergebnis bleibt die Verantwortung in den Händen der jeweiligen Kultureinrichtungen¹³¹ bzw. Gefahrenabwehrbehörden, die sich an unverbindlichen Leitlinien orientieren können und sich teilweise aus eigener Initiative zu Notfallverbänden zusammenschließen.

131 So auch ausdrücklich *Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien*, Bestandsaufnahme zu Maßnahmen des Bundes zum Schutz von Kulturgut bei Katastrophen, Berlin 2015, S. 23 ff.

5 Gesamtbetrachtung und Ausblick

Vergleicht man die Rechtslage in Deutschland mit der Rechtslage im Nachbarstaat Schweiz, sind die Regelungslücken und defizite offensichtlich. Die Schweiz hat die Notfallvorsorge für Kulturgüter im Katastrophenfall nach einer gesetzlichen Totalrevision in vorbildlicher Weise geregelt: Das am 1. Januar 2015 in Kraft getretene *Bundesgesetz über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen* (KGSG)¹³² fasst alle Katastrophen (d. h. diejenigen im bewaffneten Konflikt und diejenigen zu Friedenszeiten) in einem Gesetz zusammen. In Umsetzung und Erweiterung der Klassifizierungsobliegenheiten aus dem Haager Vertragswerk werden alle schweizerischen Kulturgüter in verschiedene Schutzkategorien eingeteilt. Darüber hinaus ist die Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen Akteuren (Bund, Kantone, Bundesamt für Bevölkerungsschutz – BABS) klar definiert, und es werden Vorgaben u. a. für die Schulung des Personals von Kultureinrichtungen und des Zivilschutzes gemacht, um diese auf Notfälle für Kulturgüter vorzubereiten. Eine solche gesetzliche Regelung ist allerdings in Deutschland – schon allein wegen der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern, die von derjenigen in der Schweiz¹³³ erheblich abweicht – nicht möglich.

Die Erwartung, dass strengere völker- und europarechtliche Vorgaben die deutsche Rechtsordnung verändern könnten, trägt. Das Völker- und Europarecht enthält zwar einige Vorgaben für besondere Situationen (bewaffneter Konflikt) und für herausragende Kulturgüter

132 Vom 20.06.2014, SR 520.3. Ergänzt wird das KGSG durch die Verordnung über den Schutz der Kulturgüter bei bewaffneten Konflikten, bei Katastrophen und in Notlagen (KGSV) vom 29.10.2014, SR 520.31 sowie durch Verordnungen des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Eine Zusammenstellung aller Rechtsgrundlagen ist abrufbar unter <https://www.babs.admin.ch/de/aufgabenbabs/kgs.html>.

133 In der Schweiz ist gemäß Art. 61 Abs. 1 und 2 der Bundesverfassung der Bund für den Zivilschutz zuständig, der sowohl den Schutz vor bewaffneten Konflikten als auch bei Katastrophen und in Notlagen umfasst.

(diejenigen auf der Welterbe-Liste). Ansonsten aber überlässt es die Verantwortung für den Schutz der Kulturgüter vor Katastrophen ausdrücklich den Staaten als eigene Aufgabe. An dieser grundsätzlichen Haltung wird sich auch in absehbarer Zukunft nichts ändern.

Eine Verbesserung der rechtsverbindlichen Notfallvorsorge für Kulturgüter kann daher nur aus der deutschen Rechtsordnung selbst kommen. Ein erster Schritt wäre die vollständige und bundesweite Umsetzung der wenigen völker- und europarechtlichen Vorgaben und Leitlinien. Ein zweiter, wohl parallel zu machender Schritt wäre die gezielte und umfassende Koordination zwischen Bund und Ländern sowie zwischen allen Akteuren, um Zuständigkeiten, Aufgaben und inhaltliche Vorgaben/Handlungsempfehlungen klar zu verteilen und zu definieren. Geht man einen Schritt weiter, wären neue Pflichten (Beispiel: jede Kultureinrichtung muss eine Notfallplanung erstellen) oder neue Grundlagen (Klassifizierung aller unbeweglichen Kulturgüter nach den Vorgaben der Haager Konvention von 1954 und Nutzung dieser Klassifizierung auch für den Fall von Katastrophen zu Friedenszeiten) verbindlich festzulegen. Der „große Wurf“ im Sinne einer umfassenden Neuregelung könnte nur durch eine Änderung der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern, also durch eine Grundgesetzänderung gelingen – ein derzeit nicht realistisches Szenario.

Autorin

Prof. Dr. Kerstin von der Decken

- Seit 2011: Professorin für Öffentliches Recht mit Schwerpunkt Völkerrecht, Europarecht und Allgemeine Staatslehre sowie Direktorin des Walther-Schücking-Instituts für Internationales Recht an der Christians-Albrecht-Universität zu Kiel
- Seit dem 29. Juni 2022: Justiz- und Gesundheitsministerin des Landes Schleswig-Holstein

Die Autorin wurde entsprechend der veröffentlichten „Regeln für den Umgang mit Interessenkonflikten in der wissenschaftsbasierten Beratungstätigkeit der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina“ verpflichtet, Tatsachen zu benennen, die geeignet sein können, zu Interessenkonflikten zu führen. Außerdem wird auf die vorliegenden Regeln verwiesen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe „Archäologisches Kulturerbe“

Dieses Diskussionspapier wurde im Rahmen der Arbeitsgruppe „Archäologisches Kulturerbe“ der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina für das Handlungsfeld „Notfallvorsorge für das kulturelle Erbe“ erarbeitet.

Sprecher und Sprecherin

Prof. Dr. Hermann Parzinger ML	Stiftung Preußischer Kulturbesitz, Berlin
Prof. Dr. Friederike Fless	Deutsches Archäologisches Institut, Berlin (Mitglied der Arbeitsgruppe bis August 2021)

Mitglieder

Prof. Dr. Marie-Theres Albert	Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
Prof. Dr. Maja Apelt	Universität Potsdam
Dr. Martin Bachmann†	Koldewey Gesellschaft, Deutsches Archäologisches Institut, Berlin
Dr. Roland Bernecker	Deutsche UNESCO-Kommission, Bonn
Prof. Dr. Olivier Berthod	ICN Business School, Berlin
Prof. Dr. Kerstin von der Decken	Christians-Albrecht-Universität zu Kiel
Prof. Dr. Peter Funke	Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Prof. Dr. Hans-Joachim Gehrke ML	Albert-Ludwigs-Universität Freiburg
Prof. Dr. Markus Hilgert	Kulturstiftung der Länder, Berlin
Prof. Dr. Hauke Jöns	Niedersächsisches Institut für historische Küstenforschung, Wilhelmshaven
Prof. Dr. Matthias Knaut	Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
Prof. Dr. Jürgen Kunow	Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Bonn
Prof. Dr. Dr. Sabine Freifrau von Schorlemer	Technische Universität Dresden

Wissenschaftliche Mitarbeit und Koordination

Dr. Christian Anton	Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Halle (Saale)
---------------------	--

Dr. Constanze Breuer	Nationale Akademie der Wissenschaften Leopoldina, Halle (Saale)
----------------------	--

Weitere Veröffentlichungen aus der Reihe „Leopoldina Diskussion“

Nr. 28: Ärztliche Aus-, Weiter- und Fortbildung – für eine lebenslange
Wissenschaftskompetenz in der Medizin – 2022

Nr. 27: Nutzen von wissenschaftlicher Evidenz – Erwartungen an wissen-
schaftliche Expertise – 2021

Nr. 26: Neuregelung des assistierten Suizids – Ein Beitrag zur Debatte – 2021

Nr. 25: Ansatzpunkte für eine Stärkung digitaler Pandemiebekämpfung – 2021

Nr. 24: Globale Biodiversität in der Krise – Was können Deutschland und die
EU dagegen tun? – 2020

Nr. 23: Spuren unter Wasser – Das kulturelle Erbe in Nord- und Ostsee
erforschen und schützen – 2019

Nr. 22: Übergewicht und Adipositas: Thesen und Empfehlungen zur
Eindämmung der Epidemie – 2019

Nr. 21: Wie sich die Qualität von personenbezogenen Auswahlverfahren
in der Wissenschaft verbessern lässt: Zehn Prinzipien – 2019

Nr. 20: Gemeinsam Schutz aufbauen – 2019

Nr. 19: Die Bedeutung von Wissenschaftlichkeit für das Medizinstudium
und die Promotion (nur online verfügbar) – 2019

Nr. 18: Planbare Schwangerschaft – perfektes Kind? – 2019

Nr. 17: Zukunftsfähigkeit der Luftfahrtforschung in Deutschland – 2018

Nr. 16: Der stumme Frühling – Zur Notwendigkeit eines umwelt-
verträglichen Pflanzenschutzes – 2018

Nr. 15: Ärztliches Handeln – Erwartungen und Selbstverständnis – 2017

Nr. 14: Zukunftsfragen für die Forschung in der Kinder- und Jugendmedizin
in Deutschland – 2017

Nr. 13: Ein Fortpflanzungsmedizingesetz für Deutschland – 2017

Nr. 12: Antibiotika-Forschung – 5 Jahre danach – 2017

Diese und weitere Diskussionspapiere der Leopoldina stehen kostenfrei
unter folgendem Link zum Download zur Verfügung:
www.leopoldina.org/publikationen/stellungnahmen/diskussionspapiere

Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina e. V.
– Nationale Akademie der Wissenschaften –

Jägerberg 1
06108 Halle (Saale)
Tel.: (0345) 472 39-867
E-Mail: politikberatung@leopoldina.org

Berliner Büros:
Unter den Linden 42 Reinhardtstraße 14
10117 Berlin 10117 Berlin

Die 1652 gegründete Deutsche Akademie der Naturforscher Leopoldina ist mit ihren rund 1.600 Mitgliedern aus nahezu allen Wissenschaftsbereichen eine klassische Gelehrten-gesellschaft. Sie wurde 2008 zur Nationalen Akademie der Wissenschaften Deutschlands ernannt. In dieser Funktion hat sie zwei besondere Aufgaben: die Vertretung der deut-schen Wissenschaft im Ausland sowie die Beratung von Politik und Öffentlichkeit.

Die Leopoldina tritt auf nationaler wie internationaler Ebene für die Freiheit und Wert-schätzung der Wissenschaft ein. In ihrer Politik beratenden Funktion legt die Leopoldina fachkompetent, unabhängig, transparent und vorausschauend Empfehlungen zu gesell-schaftlich relevanten Themen vor. Sie begleitet diesen Prozess mit einer kontinuierlichen Reflexion über Voraussetzungen, Normen und Folgen wissenschaftlichen Handelns.

www.leopoldina.org